

STATUTEN

des

Kanalsanierungsverbandes (KSV)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen **Kanalsanierungs-Verband (KSV)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Das Rechtsdomizil des Vereins befindet sich am Ort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der KSV vereinigt in der Schweiz domizilierte Kanalsanierungs-System-Anbieter und Kanalsanierungs-Ausführungsfirmen.

Er bezweckt im Besonderen :

- **Der KSV** bildet eine Diskussionsplattform für seine Mitglieder. Der Vorstand strebt an, mindestens zweimal pro Jahr eine Mitgliederversammlung inkl. der GV durchzuführen. Anlässlich der Mitgliederversammlung orientiert der Vorstand über laufende Geschäfte und Ergebnisse, über neue Verfahren, Marktentwicklungen, Kundenbedürfnisse und Vorschriften.
- **Der KSV** strebt an, dass der Vorstand in den massgebenden Verbänden vertreten ist und die Interessen des KSV wahrnimmt.
- **Der KSV** setzt sich bei den Normengremien der SIA, VSA und anderen, für wirtschaftliche und praxisgerechte Prüfverfahren ein.
- **Der KSV** setzt sich für praxisgerechte und einheitliche Ausschreibungs-Unterlagen (Angebots-Beschrieb) ein.

- **Der KSV** strebt eine Grundausbildung für "Kanalsanierer" an, analog zu anverwandten Berufsgruppen (wie Kanalreinigung, Kanalfernsehen). Sofern vorhanden, können auch ausländische Modelle übernommen werden oder durch Beteiligungen und Anerkennung von solchen Modellen die Ziele erreicht werden.
- **Der Vorstand oder die Delegierten des KSV** vertreten die Interessen aller Mitglieder nach aussen, sowohl gegenüber kantonalen und kommunalen Verwaltungen, sowie gegenüber privaten Körperschaften.
- **Der KSV** fördert die gemeinsame Durchführung von Marketing-Anlässen und Ausbildungsseminaren. Inesondere strebt der KSV eine regelmässige Tagungsveranstaltung für Ingenieure, Kommunen und Industrie an.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des KSV können Firmen werden, die folgende Bedingungen erfüllen :

- a) Firmen, welche sich über einen hohen Qualitätsstandard in fachlicher, personeller und gerätetechnischer Hinsicht ausweisen können.
- b) Unternehmen, die selber keine Rohrleitungssanierung betreiben, deren Mitwirkung jedoch für die Zielsetzung als geeignet erscheint, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- c) Ausserordentliche Mitglieder sind Firmen ohne Stimmrecht und können keine Vorstandsmitglieder stellen.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mittels eines schriftlichen Antrages an den Vorstand zuhanden der GV. Der Vorstand prüft, ob die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind und schlägt die Kandidatur der GV zur Aufnahme vor. Er kann die Kandidatur ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Firmen, Verbände oder Einzelpersonen, welche die Bedingungen von Art.3 a) nicht in allen Punkten erfüllen, können ebenfalls aufgenommen werden, wenn dies im Interesse des KSV liegt.

Art. 5

Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich unter Beachtung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist.

Art. 6

Streichung

Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung innerhalb 4 Wochen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung zuwider handelt oder die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. In diesem Falle besteht kein Rekursrecht.

Art. 7

Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Grund, wird der Anspruch des Verbandes auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nicht berührt.

III. ORGANISATION

Art. 8

Organe

Organe des Verbandes sind :

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 9

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangen, einberufen. In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung innert Monatsfrist stattzufinden.

Art. 11

Befugnisse

Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind :

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren.
- b) Wahl des Präsidenten und von 2 - 7 Vorstandsmitgliedern.
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren.
- d) Abnahme des Jahresberichtes.
- e) Abnahme der Jahresrechnung.
- f) Abnahme des Budgets.

- g) Festsetzung eines allfälligen Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages, sowie allfälliger Extrabeiträge.
- h) Statutenrevision
- i) Entscheidung über Rekurse zurückgewiesener Kandidaten oder von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und Liquidation des Verbandsvermögens.

Art. 12

Einberufung

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand, spätestens 4 Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden, einberufen.

Jeder Antrag eines Mitgliedes an die Generalversammlung ist dem Vorstand mindestens 8 Tage zum voraus schriftlich und mit kurzer Begründung mitzuteilen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden, mit Ausnahme von Anträgen, die den Jahresbericht, die Jahresrechnung oder die Mitgliederbeiträge betreffen.

Art. 13

Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches die Anträge des Vorstandes oder der Antragsteller aus der Mitte der Generalversammlung enthält.

Art. 14

Abstimmung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3, für Auflösung des Verbandes von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern auf Antrag nicht mit Mehrheitsbeschluss das geheime Verfahren anwendbar erklärt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Jede Firma, die an der Mitgliederversammlung vertreten ist, hat eine Stimme.

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und ausführende Organ des Verbandes.

Er besteht aus :
Präsident
Kassier
Aktuar
0 - 4 Beisitzern

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und wird von der Generalversammlung bestätigt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich von einem anderen Organ ausgeübt werden.

Art. 16

Amts-dauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist nach Ablauf dieser Amtsdauer höchstens dreimal wieder wählbar.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode konstituiert sich der Vorstand nötigenfalls selbst.

Art. 17

Kompetenzen

Der Vorstand entfaltet seine Aktivitäten im Sinne der Zweckbestimmung gemäss Art. 2.

Er erledigt alle Verbandsangelegenheiten nach Massgabe seiner Kompetenzen und überwacht die richtige Handhabung der Statuten.

Er bereitet die Traktanden für die Generalversammlung vor.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere :

- a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Erstattung der Jahresberichte an die Generalversammlung.
- c) Beschlussfassung über Aufnahme- und Austrittsgesuche, sowie über Streichungen und Ausschlüsse.
- d) Ernennung von Kommissionen, und zwar sowohl ständiger als auch solcher ad hoc für bestimmte Aufgaben und Anlässe.
- e) Anstellung von Mitarbeitern und Festsetzung ihrer Saläre.
- f) Verwaltung der Verbandsfinanzen im Rahmen des Budgets.
- g) Festsetzung der Entschädigungen und Spesengelder der mit einer offiziellen Aufgabe betrauten Funktionäre.
- h) Festsetzung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen, Tagungen, Exkursionen etc.

Art. 18

Rechnungsrevisoren

Die von der Generalversammlung gewählten Revisoren haben die vom Kassier abgelegte Betriebs- und Vermögensrechnung nebst allen Belegen zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 19

Sekretariat

Der Verband unterhält ein Sekretariat, welches dem Vorstand unterstellt ist. Es wird von einem Mitglied in- oder ausserhalb des Vorstandes geführt.

Der Vorstand setzt Honorar- und Spesenentschädigung für den Betrieb des Sekretariats fest.

Art. 20

Finanzielles

Der KSV beschafft sich seine Mittel durch Jahresbeiträge und sonstige Einnahmen.

Der Vorstand hat das Recht, einen reduzierten Betrag einzufordern.

Der Jahresbeitrag wird von der GV festgesetzt.

Die einmalige Eintrittsgebühr für Gründungsmitglieder sowie später eintretende Mitglieder wird von der GV festgelegt.

Für Verbindlichkeiten des KSV haftet nur deren eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Bilanz, Betriebsrechnung und Revisorenbericht werden den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Generalversammlung müssen mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes zugegen sein.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 22

Liquidation

Im Falle der Auflösung und Liquidation des Verbandes hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen, sofern an der Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt werden. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist anteilmässig auf die Mitglieder zu verteilen.

Art. 23

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1994 angenommen worden und die Revision vom 30. September 2003 der Art. 2 & 3 an der Generalversammlung vom 25. März 2004 durch die Mitglieder gutgeheissen.

Der Präsident

für den Vorstand

D. Nater

M. Nettgens